



# Kammermusik auf dem Dinkelberg

Satzung vom 9. Juni 2010

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Kammermusik auf dem Dinkelberg**“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist in 76684 Östringen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Zu diesem Zweck wird jährlich eine Reihe kultureller Veranstaltungen, hauptsächlich Konzerte mit klassischer Musik im Evangelischen Gemeindezentrum auf dem Dinkelberg stattfinden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit der Förderung von Kunst und Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhebt der Verein Jahresmitgliedsbeiträge und beschafft weitere Mittel durch Spenden und Veranstaltungen.
4. Alle dem Verein zufließenden Mittel sind für die Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### §3 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt und einen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
4. Der freiwillige Austritt erfolgt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres (§ 1 Absatz 3).
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Ausschluss kommt nur in Betracht, wenn ein Mitglied seine Pflichten verletzt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Mitglieds und, wenn dieses Einspruch einlegt, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allen Mitgliedern wird innerhalb der Konzertreihe **Kammermusik auf dem Dinkelberg** ein Vorkaufsrecht für die begrenzte Anzahl der zur Verfügung stehenden Konzertkarten eingeräumt.

Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### §5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder.
1. Stimmberechtigt sind die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Diese haben mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die juristischen Personen werden durch ihre Vertretungsberechtigten oder Beauftragten vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden alljährlich schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden schriftlich mit vierzehntägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens vierzig Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden
9. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
  - b. die Entlastung des Vorstands
  - c. der Beschluss über den Haushaltsplan/Jahresplan
  - d. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - e. die Wahl des Vorstandes

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und künstlerischen Leiter der Konzertreihe, dem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens sechs Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinn des §26 BGB und vertreten den Verein je einzeln nach außen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
5. Der Vorsitzende hat auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorsitzende leitet sie.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
7. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand leitet den Verein und setzt die Ziele i. S. des §1 Abs. 3 um. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinn des Vereinszwecks. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

## **§9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Vereins.

## **§10 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Manfred-Keller-Stiftung Gründungsverein e.V.“

Östringen, den 09. Juni 2010